

Liste der Ersatzpflanzen

Fachliche Erklärung

Dem ALB dienen als Hauptwirte alle Arten von lebenden Laubbäumen und -sträuchern in allen Altersklassen und Dimensionen ab ca. 2 cm Durchmesser. **Somit kann der ALB theoretisch alle Laubgehölze befallen.**

Gemäss der Verordnung des BAFU über phytosanitäre Massnahmen für den Wald (VpM-BAFU, SR 916.202.2) sind zurzeit 29 Pflanzengattungen als Wirtspflanzen aufgelistet. Von diesen gehören 15 Pflanzengattungen zu den spezifizierten Pflanzen.

Auf den spezifizierten Pflanzengattungen konnte in Europa bereits ein ALB-Befall nachgewiesen werden.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Am 30. August 2022 trat die Verfügung «Asiatischer Laubholzbockkäfer: Anordnung Präventions- und Bekämpfungsmassnahmen» in Kraft. Der Rechtsspruch besagt unter anderem, dass per sofort in der Kern-, Fokus- und Pufferzone das Anpflanzen neuer Wirtspflanzen bis die Tilgung als bestätigt gilt, verboten ist. Die Wirtspflanzen sind im «Modul 1: Asiatischer Laubholzbockkäfer» des Bundesamtes für Umwelt abschliessend definiert.

Mögliche Ersatzpflanzungen und Konsequenzen

Pflanzen, die nicht zu den Wirtspflanzen des ALB gehören, dürfen gepflanzt werden. Dabei sind nachfolgende Konsequenzen zu berücksichtigen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der ALB nicht auch Laubgehölze ausserhalb der Wirtspflanzenliste befällt. Stellt der kantonale Forstdienst einen Befall fest, muss die neu installierte Pflanze umgehend gefällt, gehackt und thermisch vernichtet werden.

Jeder Befall muss dem eidgenössischen Pflanzenschutzdienst gemeldet werden. Liegt ein Befall ausserhalb der Wirtspflanzenliste vor, kann dies dazu führen, dass diese Pflanzengattung neu auf der Wirtspflanzenliste vermerkt wird. Dies hätte nicht nur für das Befallsgebiet in Zell, sondern auch weitreichende Auswirkungen für die Schweiz und ganz Europa. Im Weiteren führen Ersatzpflanzungen während der Phase der ALB-Zonierung auf der Seite des Kantons zu einem erhöhten Monitoringaufwand und zu höheren Kosten für Kanton und Bund.

Deshalb empfehlen wir, vorläufig bis zur Aufhebung der ALB-Zonierung auf Ersatzpflanzung von Laubgehölzen zu verzichten.

Falls trotzdem Ersatzpflanzungen vorgenommen werden, befürworten wir einheimische und standortgerechte Arten (bevorzugt Nadelholz).

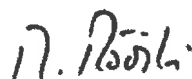
Nachfolgende Liste wurde durch Waldschutz Schweiz erstellt und zeigt mögliche Ersatzpflanzen:

Laubgehölze	Wissenschaftlicher Name
Edelkastanie	Castanea sativa
Stechpalme	Ilex spp.
Magnolie	Magnolia spp.
Felsenbirne	Amelanchier spp.
Südbuche	Nothofagus antarctica
Hopfenbuche	Ostrya carpinifolia
Buchsbaum	Buxus sempervirens
Hartriegel	Cornus spp.
Weissdorn	Crataegus spp.
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gemeiner Flieder	Syringa spp.
Schneeball	Viburnum spp.
Heckenkirsche	Lonicera spp.
Liguster	Ligustrum vulgare
Hortensie	Hydrangea spp.
Forsythie	Forsythia spp.
Pfaffenhütchen	Euonymus spp.
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea

Nicht aufgelistet sind Nadelgehölze. Diese nutzt der ALB nicht als Lebensraum. Falls Nadelgehölze gepflanzt werden, empfehlen wir ebenfalls einheimische und standortgerechte Arten zu berücksichtigen.

Seitens Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) sind wir bemüht, im Hinblick auf die Aufhebung der ALB-Zonierung eine Lösung zu entwickeln, um Ersatzpflanzungen mit jungen Bäumen und Sträuchern im betroffenen Gebiet unterstützen zu können und werden das Vorgehen im Laufe dieses Jahres mit der Gemeinde Zell abstimmen.

Freundliche Grüsse



Bruno Rösli
Abteilungsleiter Wald



Miguel Zahner
Fachbearbeiter Schutzwald
041 485 88 68
miguel.zahner@lu.ch

Kopie an:

- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald
- Eidg. Forschungsanstalt Wald, Schnee und Landschaft WSL, Waldschutz Schweiz